



HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über ein Corona-Kommunalpaket und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Corona-Kommunalpaket-Gesetz)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. Juni 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 8. Juni 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Infolge der Corona-Pandemie und der notwendigen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung steht das ganze Land vor einer noch nie dagewesenen wirtschaftspolitischen Herausforderung. Auch die Landes- und Kommunalverwaltungen in Hessen stehen bei dieser Aufgabe nicht nur organisatorisch, sondern auch finanziell vor enormen Herausforderungen. Das Land und die Kommunen sind fest entschlossen, die Verbreitung des Virus einzudämmen und die negativen Auswirkungen auf das Leben der Bürgerinnen und Bürger sowie die hessische Wirtschaft zu begrenzen.

Der Entwurf steht im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen der coronabedingten Belastungen für das Land und die kommunale Ebene. Land und Kommunen werden diese nur gemeinschaftlich bewältigen können. Hierbei stehen sie aufgrund der angespannten Einnahmesituation bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben erheblich unter Druck. Der Entwurf dient dazu, die Liquiditätssituation in den Kommunen zu verbessern und darüber hinaus bürokratische Hemmnisse weitestgehend abzubauen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zwar stehen die endgültigen finanziellen Auswirkungen noch nicht fest, der Einbruch bei den Steuereinnahmen für das Land und auch die Kommunen wird jedoch drastisch sein. Ein erstes Anzeichen sind die bereits erfolgten Herabsetzungen der Steuervorauszahlungen und die hohe Inanspruchnahme der Steuerstundungsmöglichkeiten.

Zudem hat die Corona-Pandemie zu einer Unterbrechung des Schulbetriebs ab dem 16. März 2020 geführt. Auch nach der teilweisen schrittweise erfolgten Wiederaufnahme des Schulbetriebs können nur Teile der Schülerschaft so wie gewohnt präsenzbesucht werden. Ein erheblicher Teil des Unterrichts muss seither in die sogenannten unterrichtsersetzenden Lernsituationen verlegt werden, bei denen die Schülerinnen und Schüler zuhause bleiben und Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs bearbeiten, die sie von der Schule erhalten. Diese Lernsituationen erfordern eine verstärkte Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten.

1. Corona-Kommunalpaket

Nachdem das Land bereits einige Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität in den hessischen Kommunen unternommen hat (u.a. Vorauszahlung der Schlüsselzuweisungen nach dem Hessischen Finanzausgleichsgesetz für die Monate Juni und Juli 2020 mit der erfolgten Mai-Zahlung, vorzeitige Auszahlung der Gemeinschaftssteuern für das erste Quartal 2020, Vereinfachung der Aufnahme von Liquiditätskrediten), sollen aufgrund der fortdauernden Einschränkungen und der sich damit deutlicher abzeichnenden höheren Steuerausfälle bereits jetzt weitere Maßnahmen im Rahmen eines „Corona-Kommunalpakets“ ergriffen werden.

Aus diesem Grunde hat das Land gemeinsam mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände in einem ersten Schritt die nachfolgenden drei Instrumente der Kommunalfinanzierung ausgewählt, um diese planbarer und bürokratieärmer auszugestalten und den Kommunen ihre finanziellen Handlungsspielräume zu erweitern. Im Sinne einer fairen, partnerschaftlichen Aufteilung der Belastung stellen sich das Land und die Kommunen damit gemeinsam den Herausforderungen dieser Ausnahmesituation.

a) Kommunalinvestitionsprogrammgesetz

Die beiden Programme nach dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) - KIP und KIP macht Schule! - ermöglichen den hessischen Kommunen und den Schulträgern Investitionen in die kommunale Schul- und Infrastruktur. Aufgrund der hohen Auslastung der hessischen Bauwirtschaft fließen die Fördermittel jedoch nur zögerlich ab. Erschwerend kommt aufgrund der Corona-Pandemie hinzu, dass die Arbeiten an ersten Baustellen bereits unterbrochen werden mussten und sich dadurch die Fertigstellung bereits begonnener Maßnahmen verzögert.

b) Kommunalen Schutzschirm Hessen

Im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms haben sich im Jahr 2012/2013 nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 100 der seinerzeit insgesamt 447 hessischen Kommunen mit der Unterzeichnung von Konsolidierungsverträgen auf Grundlage eines selbst erstellten und vom Land als tragfähig erachteten Konsolidierungskonzepts zur Durchführung konkreter Maßnahmen verpflichtet, die mit einem stufenweisen Defizitabbau zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im Ordentlichen Ergebnis innerhalb eines festgelegten Zeitraums einhergingen. Dafür hat das Land 2,8 Mrd. Euro an Entschuldungshilfen und maximal 400 Mio. Euro an Zinsdiensthilfen zur Verfügung gestellt.

Vom Beginn des Kommunalen Schutzschirms bis zum Berichtsjahr 2019 als dem siebten Jahr des Schutzschirms konnten die Schutzschirmkommunen die mit dem Land vereinbarten Konsolidierungsziele um insgesamt 2,5 Mrd. Euro deutlich übertreffen. Zudem haben 85 Schutzschirmkommunen bereits die Grundvoraussetzungen zur Entlassung aus dem Schutzschirm (drei ausgeglichene Ergebnishaushalte in Folge) erreicht oder sind bereits erfolgreich entlassen worden. 92 Schutzschirmkommunen haben zudem im Jahr 2019 voraussichtlich einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt erwirtschaften können.

Das Ziel des Kommunalen Schutzschirms, die 100 besonders konsolidierungsbedürftigen Kommunen wieder zu dauerhaft ausgeglichenen Haushalten zu bewegen und einen Großteil der Altschulden abzunehmen, hat sich damit für fast alle Schutzschirmkommunen bereits erfüllt.

Im Zuge der Corona-Pandemie werden die wirtschaftlichen Verwerfungen zu massiven Steuerausfällen führen, die die noch problembehafteten Schutzschirmkommunen nicht werden auffangen können. Die Aufrechterhaltung des Kommunalen Schutzschirms in dieser Form stellt für die verbleibenden 15 „echten“ Schutzschirmkommunen eine zusätzliche Belastung dar.

Viele Schutzschirmkommunen haben die Grundvoraussetzungen zur Erfüllung der Konsolidierungsverträge bereits erfüllt, besitzen aber Rückstände in der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse. Ein weiterer Grund sind die teilweise langen Bearbeitungszeiten in den Rechnungsprüfungsämtern, bedingt durch die Vielzahl an eingereichten Jahresabschlüssen aller Kommunen. Die Schutzschirmkommunen sind dennoch verpflichtet, halbjährliche Berichte über den Konsolidierungsweg dem Finanzministerium und den Regierungspräsidien vorzulegen.

c) HESSENKASSE Entschuldungsprogramm

Die 179 am Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE beteiligten Kommunen müssen in 2020 den Eigenbeitrag zur HESSENKASSE in Höhe von rund 121 Mio. Euro erbringen. Aufgrund der auch bei den Kommunen eingehenden hohen Anzahl von Anträgen auf Herabsetzung und Stundung der (Gewerbe-)Steuerzahlungen stellt diese Beitragsleistung für die teilnehmenden Kommunen in diesem Jahr eine weitere ausgabenseitige Belastung der Liquidität ihrer Haushalte dar.

2. Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen

Um in der oben geschilderten Situation eine sozialstaatlich unzulässige Ungleichbehandlung bessergestellter und bedürftiger Familien und ihrer Kinder zu vermeiden, stellt der Bund den Ländern im Rahmen eines Sofortausstattungsprogramms 500 Mio. Euro zusätzlich zu den für den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vorgesehenen Mitteln zur Verfügung. Dazu werden Bund und Länder eine Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung über den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 schließen.

B. Lösung

Verabschiedung dieses Gesetzes.

1. Corona-Kommunalpaket

Die gemeinsam mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände ausgewählten drei Instrumente der Kommunalfinanzierung sollen wie folgt geändert werden, um diese planbarer und bürokratieärmer auszugestalten und den Kommunen ihre finanziellen Handlungs-

spielräume zu erweitern. Im Sinne einer fairen, partnerschaftlichen Aufteilung der Belastung stellen sich das Land und die Kommunen damit gemeinsam den Herausforderungen dieser Ausnahmesituation.

a) Kommunalinvestitionsprogrammgesetz

Die gute konjunkturelle Lage verbunden mit einer hohen Auslastung hessischer Bauunternehmen soll nicht zum Nachteil der Kommunen werden, die die Fördermittel ausweislich der Anmeldungen grundsätzlich gerne verausgaben würden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden deshalb die Laufzeiten des Bundes- und Landesprogramms KIP, der Programmeile KIP Krankenhäuser und KIP Wohnraum (Verlängerung der Frist für den Maßnahmenbeginn) sowie des Programms KIP macht Schule! jeweils um ein Jahr verlängert.

Auf Bundesebene ist die Laufzeitverlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) bereits umgesetzt. Mit der Änderung des Landesgesetzes wird nun die Laufzeitverlängerung im Landesprogramm umgesetzt, sodass der Gleichlauf zwischen Bundes- und Landesprogramm wiederhergestellt wird.

Durch eine vorzeitige pauschale Auszahlung der bislang noch nicht abgerufenen Landesmittel (einschließlich der Komplementärfinanzierungsdarlehen für den Eigenanteil der Kommunen und Schulträger im Bundesprogramm sowie der Mittel im Programmteil Krankenhäuser) wird die Abrufquote erhöht und allen hessischen Kommunen zusätzliche Liquidität zur Verfügung gestellt. Dieselbe Regelung ist auch an den Bund bzgl. der Bundesmittel herangetragen worden. Das Bundesministerium der Finanzen möchte der vorgeschlagenen Vorgehensweise nicht näher treten.

Mithin betrifft die vorzeitige pauschale Auszahlung nunmehr nur die Landesmittel in Höhe von rd. 330 Mio. Euro, die zusätzlich zur Stärkung der Liquidität der Kommunen ausgekehrt werden.

b) Kommunaler Schutzschirm Hessen

Mit Feststellung der Erfüllung der Konsolidierungsverträge zum 31. Dezember 2019 werden alle noch im Schutzschirm vorhandenen Schutzschirmkommunen aus dem Schutzschirm entlassen. Die Entschuldungsbeträge sind rückzahlungssicher und die Berichtspflicht entfällt.

Die Schutzschirmkommunen werden somit von erheblichem Bürokratieaufwand entlastet und müssen neben den Folgen der Corona-Pandemie nicht noch die Befürchtung haben, durch eventuelle Nichteinhaltung der Konsolidierungsverträge ggf. die Entschuldungsbeträge im Rahmen eines Sanktionsverfahrens zurückzahlen zu müssen.

Da in den Jahren nach dem Kommunalen Schutzschirm auch für die Nichtschutzschirmkommunen strengere haushaltsrechtliche Gesetzesbestimmungen aufgenommen worden sind, die sogar die Vorgaben der Konsolidierungsverträge übersteigen, ist auch für die entlassenen Schutzschirmkommunen eine weiter disziplinierte Haushaltsführung gesichert.

c) HESSENKASSE Entschuldungsprogramm

Um zur Liquiditätssicherung beizutragen, erhalten die am Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE teilnehmenden 179 Kommunen eine antragsfreie hälftige Ratenpause der im Jahr 2020 zu erbringenden Eigenbeitragszahlung. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung des Hessenkassegesetzes.

2. Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen

Von den oben erwähnten zusätzlichen 500 Mio. Euro aus dem Sofortausstattungsprogramm des Bundes entfallen auf Hessen 37.217.200 Euro. Nach § 8 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 hat das Land einen zusätzlichen Eigenanteil von 4.135.244 Euro zu erbringen.

Diesen Eigenanteil stockt das Land im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms um weitere 8.647.556 Euro auf, damit in Hessen ein Gesamtfördervolumen von 50 Mio. Euro bereitsteht. Die Fördermittel werden den Schulträgern zur Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte zur Verfügung gestellt, da es sich um eine Erweiterung der digitalen Infrastrukturausstattung der Schulen handelt. Die Geräte werden Schülerinnen und Schülern, die für die Teilnahme an unterrichtsersetzenden Lernsituationen auf Leihgeräte angewiesen sind, leihweise überlassen.

Mit den zusätzlichen Landesmitteln können die Schulträger wahlweise zusätzliche Endgeräte beschaffen oder Supportmaßnahmen finanzieren.

Die Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms setzt deshalb eine Ergänzung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) voraus. Sie ist ebenfalls Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung (in Mio. Euro)

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	50,0	37,2	50,0	37,2
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2020	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung in der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Ergänzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 durch das Sofortausstattungsprogramm ermöglicht zusätzliche Beschaffungen von Endgeräten. Dies führt zu höheren Betriebs- und Wartungskosten und ggf. Kosten für Ersatzbeschaffungen. Zur Abdeckung dieser Mehrbedarfe soll der o.g. zusätzliche, über den Eigenanteil von 4.135.244 Euro hinausgehende Betrag aus Landesmitteln gewährt werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
über ein Corona-Kommunalpaket und zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur
an hessischen Schulen (Corona-Kommunalpaket-Gesetz)

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Schutzschirmgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Hessenkassegesetzes
- Artikel 4 Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes
- Artikel 5 Änderung der Schutzschirmverordnung
- Artikel 6 Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1¹
Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes

1. Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:
In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch „15. April 2020 (BGBl. S. 811)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 7 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Darlehen in den Programmteilen Infrastruktur, Krankenhäuser und Komplementärfinanzierung Bundesprogramm werden von der WIBank bis zur Höhe der von den Kommunen oder Krankenhausträgern mitgeteilten voraussichtlichen förderfähigen Ausgaben pauschal ausgezahlt.
Mit Zugang der Maßnahmenanmeldung bei der WIBank gilt der Mittelabruf als erfolgt. Die Auszahlung erfolgt nach erfolgter Bewilligung, frühestens am 15. August 2020. Die Kommunen haben die Mittel bis spätestens 31. Dezember 2021 zu verausgaben. Die Krankenhausträger sollen die Mittel bis spätestens 31. Dezember 2022 verausgaben.“
3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Maßnahmen aus dem Bundesprogramm und für die entsprechende Komplementärfinanzierung gilt für das Maßnahmenende § 5 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.“
 - b) In Satz 3 und 4 wird die Angabe „2020“ jeweils durch „2021“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Anwendbarkeit von Vorschriften des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“
 - b) Nach der Angabe „§ 56 des“ wird das Wort „Hessischen“ eingefügt.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 330-49

6. Dem § 14 wird als Abs. 4 angefügt:
 „(4) Für die Programmteile Landesprogramm Schule und die Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule nach diesem Teil gilt § 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Mittel sind bis spätestens 31. Dezember 2023 zu verausgaben.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2023“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 150)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ eingefügt.
8. Die Überschrift zu § 19 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19
 Anwendbarkeit von Vorschriften des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes
 und der Hessischen Gemeindeordnung sowie Prüfungsrechte der Rechnungshöfe“

Artikel 2 ² Änderung des Schuttschirmgesetzes

Das Schuttschirmgesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
 - Abs. 5 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird aufgehoben.
 - Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
 Konsolidierungsverträge
- Die zwischen dem Land Hessen und den in der Anlage genannten Kommunen geschlossenen Konsolidierungsverträge über Maßnahmen zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs gelten mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 als erfüllt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
 - In Satz 1 werden nach der Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 3 Abs. 4“ jeweils die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
 - In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 und 3“ durch „Satz 1 und 2“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Verordnungsermächtigung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände die Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.“

² Ändert FFN 41-40

6. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3³ **Änderung des Hessenkassegesetzes**

Das Hessenkassegesetz vom 25. April 1981 (GVBl. S. 59, 60), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Angabe „25. April 1981 (GVBl. S. 59)“ und die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ jeweils durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Der Jahresbeitrag für das Jahr 2020 wird allen Kommunen ohne Antragsstellung nach Abs. 5 Satz 2 hälftig gestundet. Die gestundeten Jahresbeiträge werden je zu einem Fünftel in den Jahren 2022 bis 2026 zusätzlich zu den in diesen Jahren zu erbringenden Jahresbeiträgen durch die jeweilige Kommune zurückgeführt.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ wird durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 bis 3 und in dem Satzteil nach Nr. 3 wird nach dem Wort „des“ jeweils das Wort „Hessischen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „des“ jeweils das Wort „Hessischen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 wird nach der Angabe „Buchst. a bis d des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

Artikel 4⁴ **Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes**

Das Hessische Digitalpakt-Schule-Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift des Ersten Teils eingefügt:

„Erster Teil
Förderung aufgrund der Verwaltungsvereinbarung
DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Aufbau und zur Verbesserung der bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur an Schulen gewährt das Land den anderen öffentlichen Schulträgern nach den §§ 138 bis 140 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), den Trägern genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 des Hessischen Schulgesetzes sowie den Trägern von staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

³ Ändert FFN 44-6

⁴ Ändert FFN 72-132

in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie Kinderkrankenpflegeschulen und Krankenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung – im Folgenden zusammenfassend als Pflegeschulen bezeichnet –, auf Antrag eine Förderung bis zur Höhe der in der Anlage 1 genannten Beträge (Kontingente); § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.“

b) In Satz 4 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.

4. Nach § 8 wird als Zweiter Teil eingefügt:

„Zweiter Teil
Förderung aufgrund der Zusatzvereinbarung zur
Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

§ 9

(1) Den öffentlichen Schulträgern mit Ausnahme des Landes Hessen und den Trägern genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 des Hessischen Schulgesetzes werden zur Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Ausleihe an Schülerinnen und Schüler der Schulen in ihrer Trägerschaft, die für die Teilnahme an unterrichtsersetzenden Lernsituationen auf ein Leihgerät angewiesen sind, 50 000 000 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Das Kultusministerium weist den öffentlichen Schulträgern oder von diesen Beauftragten – auch unter Einschaltung Dritter – die Mittel für Beschaffungen nach diesem Teil in Höhe der in der Anlage 2 genannten Beträge zu. Förderfähig sind Beschaffungen, die nach dem 15. März 2020 in Auftrag gegeben worden sind oder werden. Die Zuweisung kann erfolgen, bevor sie für Zahlungen benötigt wird. Die öffentlichen Schulträger weisen die zweckentsprechende Mittelverwendung bis zum 1. Dezember 2020 gegenüber dem Kultusministerium nach. Beträge, die nicht für Maßnahmen nach Abs. 1 verwendet wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert.

(3) Das Kultusministerium leistet den Trägern genehmigter Ersatzschulen oder von diesen Beauftragten – auch unter Einschaltung Dritter – auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffungen nach diesem Teil bis zur Höhe der in der Anlage 2 genannten Beträge. Die Anträge sind bis zum 1. Dezember 2020 unter Vorlage der Rechnung eines Lieferanten zu stellen. An die Stelle eines Verwendungsnachweises tritt die Rechnung. Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 gilt für die Träger genehmigter Ersatzschulen entsprechend.

(4) Soweit dieser Teil keine abweichenden Regelungen enthält, finden § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4 und 5 Satz 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 sowie § 8 Anwendung. Eine Verzinsung zurückzahlender oder zu früh ausgezahlter Fördermittel erfolgt nicht. Die Förderrichtlinie nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

5. Nach dem neuen § 9 wird folgende Überschrift des Dritten Teils eingefügt:

„Dritter Teil
Schlussvorschrift“

6. Der bisherige § 9 wird § 10.

7. In der Anlage wird die Angabe „Anlage zu § 1 Absatz 1“ durch „Anlage 1 zu § 1 Abs. 1“ ersetzt.

8. Die aus dem Anhang ersichtliche Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 wird angefügt.

Artikel 5⁵
Änderung der Schuttschirmverordnung

Die Schuttschirmverordnung vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 183), geändert durch Verordnung vom 12. März 2020 (GVBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 werden aufgehoben.

⁵ Ändert FFN 41-41

2. Der bisherige § 4 wird § 1 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 oder § 3 Abs. 3“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 5 bis 8 werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 9 wird § 2.
5. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 12 wird § 3.

Artikel 6 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz eine Rechtsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf schürt ein Maßnahmenpaket, mit dessen Hilfe schnell die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Unterstützung der hessischen Kommunen genutzt werden, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken. Über weitere Maßnahmen wird nach Vorliegen der Ergebnisse der Interims-Steuerschätzung im Spätsommer im Sinne eines gerechten Ausgleichs der unterschiedlichen Belastungen der betroffenen Ebenen des Staates mit den Kommunen und ihren Verbänden zu entscheiden sein.

Des Weiteren dient der Gesetzesentwurf der Erweiterung des Digitalpakts Schule, der um ein mobiles Endgeräteprogramm ergänzt werden soll.

1. Corona-Kommunalpaket

a) Kommunalinvestitionsprogrammgesetz

Die beiden Programme nach dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) - KIP und KIP macht Schule! - ermöglichen den hessischen Kommunen und den Schulträgern Investitionen in die kommunale Schul- und Infrastruktur. Die Förderprogramme bestehen aus einem Bundesteil und einem ergänzenden Landesteil. Ein Großteil der Fördermittel ist bereits mit förderfähigen Maßnahmen belegt. Die Fördermittel fließen jedoch nur zögerlich ab.

Erschwerend kommt aktuell hinzu, dass bereits erste Baustellen aufgrund des Corona-Virus unterbrochen werden und sich sogar die Fertigstellung bereits begonnener Maßnahmen verzögert.

Durch die vorzeitige pauschale Auszahlung der bislang noch nicht ausgezahlten Landesmittel (einschließlich der Komplementärfinanzierungsdarlehen für den Eigenanteil der Kommunen und Schulträger im Bundesprogramm sowie der Mittel im Programmteil Krankenhäuser) erhalten die hessischen Kommunen, antragsberechtigten Schul- und Krankenhausträger, die die angemeldeten Maßnahmen bereits vielfach vorfinanziert haben, dringend benötigte Liquidität. Die Landesmittel machen dabei einen Betrag von rd. 330 Mio. Euro aus, die zur Stärkung der Liquidität der Kommunen beitragen. Die Bundesmittel werden weiterhin im gewohnten Abrufverfahren ausbezahlt.

Auf Bundesebene ist eine Verlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) ebenfalls bereits erfolgt, sodass die Verlängerung des Bundesprogrammes nun ebenfalls berücksichtigt und auf das Landesprogramm erweitert wird. Hierbei werden auch die Programmteile Wohnraum und Krankenhäuser im KIP berücksichtigt.

b) Kommunaler Schutzschirm Hessen

Die Haushalts- und Verschuldungslage der hessischen Kommunen war und ist äußerst heterogen. Und doch sind die Ziele, die das Schutzschirmprogramm verfolgt, zu Beginn des Jahres 2020 weitestgehend erreicht. Durch die von den Kommunen umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen und begünstigt durch die langjährige positive konjunkturelle Entwicklung konnten sichtbare Erfolge erzielt werden.

Bereits ein Viertel der 100 teilnehmenden Kommunen konnten das Programm offiziell verlassen. Weitere 60 Kommunen erfüllen nach eigenen Hochrechnungen bzw. den aufgestellten Jahresabschlüssen bereits grundsätzlich die Entlassungsvoraussetzungen. Es stehen lediglich die Prüfungen der Jahresabschlüsse durch die Rechnungsprüfungsämter aus.

Bei weniger als einem Fünftel der Programmteilnehmer bestehen weiterhin erhöhte Konsolidierungsanforderungen, um den Nachweis des dauerhaften Haushaltsausgleichs (drei Jahre in Folge Ausgleich im ordentlichen Ergebnis) erbringen zu können.

In der gegenwärtigen, durch die Pandemie bedingten, Krise, hat der Kommunale Schutzschirm seine Berechtigung verloren.

Hinzu kommt, dass die Konsolidierungsvorgaben für die Schutzschirmkommunen über viele Jahre sukzessive in das Gemeindehaushaltsrecht übernommen wurden. Seit den Gesetzesänderungen im Zuge des Entschuldungsprogramms der HESSENKASSE im Jahr 2018 gingen die Verschärfungen der Hessischen Gemeindeordnung zuletzt deutlich über die Anforderungen des Kommunalen Schutzschirms hinaus, indem umfangreiche Genehmigungstatbestände geschaffen wurden, nicht nur der Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis (Schutzschirmforderung), sondern auch im Finanzergebnis von allen Kommunen gefordert und die Zielerreichung tatsächlich überprüft wird.

Zur Abwicklung des Programms, der Tilgung gewährter Darlehen und zur Gewährung von Entschuldungshilfen bei Gemeindefusionen wird noch ein Grundgerüst an Regeln benötigt, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

c) HESSENKASSE Entschuldungsprogramm

Durch schnelle und gezielte Maßnahmen sollen in den Kommunen die finanziellen Härten der Pandemie abgemildert werden. Hierbei ist es insbesondere wichtig, dass den Kommunen aktuell ausreichend Liquidität zur Bewältigung der finanziellen Belastungen zur Verfügung steht. Um

dies zu unterstützen, soll die im Jahr 2020 fällige Zahlung des Eigenbeitrags der 179 am Entschuldungsprogramm HESSENKASSE teilnehmenden Kommunen hälftig ausgesetzt werden. Dies belässt Liquidität in Höhe von rd. 61 Mio. Euro bei den Kommunen, die insbesondere in der Vergangenheit besonders mit Kassenkrediten belastet waren. Diese Maßnahme kann durch die im Sondervermögen HESSENKASSE vorhandene Liquidität finanziert werden. Die Beträge werden in den Jahren 2022 bis 2026 nachentrichtet.

2. Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen
Die Regelung bildet die Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen zugunsten von Schülerinnen und Schülern, die für die Teilnahme an unterrichtersetzenden Lernsituationen auf Leihgeräte angewiesen sind, an die kommunalen und privaten Schulträger. Abweichend von dem reinen Kopffahlmaßstab der Anlage 1 wird für die Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm ein Verteilschlüssel eingeführt, der soziale Faktoren berücksichtigt. An den Pflegeschulen besteht kein Bedarf an Leihgeräten; daher werden sie nicht einbezogen.

II. Einzelbegründung

1. Zu Art. 1

Zu Nr. 2 b und Nr. 6

Durch diese Vorschrift wird es dem Land ermöglicht, die noch nicht ausbezahlten Landesmittel für die Programmteile Infrastruktur, Krankenhäuser und Komplementärfinanzierung Bundesprogramm im Programm KIP sowie die Landesmittel in den Programmteilen Landesprogramm Schule und Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule im Programm KIP macht Schule! vorzeitig pauschal auszusahlen. Die Auszahlung erfolgt ohne Vorlage eines Beleg- oder Kontennachweises auf das bei der WIBank hinterlegte Konto. Ab diesem Datum entfällt für die Fördermittelempfänger die Möglichkeit, selbst Abrufe zu tätigen. Sofern die Maßnahmenanmeldung bereits erfolgt ist, gilt die bei der WIBank eingegangene Maßnahmenanmeldung auch rückwirkend als Mittelabruf.

Zu Nr. 3 a und Nr. 7 a

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 15. April 2020 beschlossen, das am 27. April 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl. I S. 811). Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurden auch der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen gem. § 5 und § 13 KInvFG um jeweils ein Jahr verlängert. Da das KIPG das KInvFG in Hessen umsetzt, werden dementsprechend auch die Förderzeiträume mit dieser Gesetzesänderung auch in Hessen verlängert. Dies gilt entsprechend für die Programmteile Krankenhäuser und Wohnraum (Verlängerung Frist für den Maßnahmenbeginn) im KIP.

Zu Nr. 1, Nr. 2 a, Nr. 3 b, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7 b und Nr. 8

Im Übrigen werden die Fundstellen sowie Titel der in diesem Gesetz zitierten Gesetze aktualisiert.

2. Zu Art. 2

Mit dem neuen Gesetzestext zu § 3 Schutzschirmgesetz (SchuSG) wird die Erfüllung der Konsolidierungsverträge fingiert und der Schutzschirm mithin beendet. Die verbliebenen Regelungen sind weiter erforderlich, um die Abwicklung der gewährten Darlehen rechtssicher zu gewährleisten und neue Entschuldungshilfen bei Gemeindefusionen gewähren zu können.

Zu Nr. 1

Der § 1 Abs. 5 SchuSG regelte die Errichtung eines Beirats aus Mitgliedern der Kommunalen Spitzenverbände, des Hessischen Rechnungshofs und des Ministeriums der Finanzen. Mit Beendigung dieses Programms ist der Beirat nunmehr obsolet, da nur noch Darlehen getilgt werden, aber keine neuen Sachverhalte mehr entstehen. Diese Regelung dient mithin der Entlastung der Verwaltung. Der übrige § 1 SchuSG regelt, welche Arten von Krediten abgelöst werden können (erforderlich für Gemeindefusionen) und finanzielle Verpflichtungen des Landes bis zum Auslaufen der Darlehen. Zudem wird die Fundstelle des zitierten Hessischen Finanzausgleichsgesetzes aktualisiert.

Zu Nr. 2

Eine Regelung über die Höchstbeträge der Entschuldung ist obsolet, da alle Verträge bereits abgeschlossen wurden und nunmehr als erfüllt gelten. Die Absatzbezeichnung des alten Abs. 2 entfällt, um eine stringente Zählweise der Paragraphen zu gewährleisten. Der § 2 SchuSG regelt nunmehr nur noch die Entschuldungshilfen an fusionierende Gemeinden, welche weiterhin durchgeführt werden sollen.

Zu Nr. 3

Mit dieser Regelung wird die Zielerfüllung aller teilnehmenden Kommunen fingiert und das Ende des Entschuldungsprogramms kommunaler Schutzschirm bestimmt. Dies entbindet die Kommunen von ihren Berichtspflichten und schafft Rechtssicherheit für empfangene Entschuldungshilfen. Der vormalige Inhalt des § 3 SchuSG regelte das Antrags- und Entscheidungsverfahren, welches durch die Beendigung des Programms nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nr. 4

Durch die vorgenannte Zielerfüllung drohen keine Sanktionen mehr, sodass die Abs. 1 und 2 obsolet geworden sind. Lediglich der ehemalige Abs. 3, nunmehr § 4 SchuSG, wird noch benötigt, da dieser die Aufsicht der Regierungspräsidien regelt.

Zu Nr. 5

Die Verordnungsermächtigung muss rudimentär erhalten bleiben, da die Schutzschirmverordnung (Art. 5) noch nicht vollständig aufgehoben werden kann.

Zu Nr. 6

Da die Gemeindefusionen weiterhin gefördert werden sollen, und auch 30-jährige Darlehenslaufzeiten von der WIBank angeboten werden sollen, entfällt die Befristung des Gesetzes. Derzeit ist nicht absehbar, wann die letzte Gemeindefusion über die vorhandenen Fördermittel unterstützt werden kann.

3. Zu Art. 3

Die Änderung des Hessenkassengesetzes sieht eine hälftige Reduzierung der Eigenbeitragsleistung des Jahres 2020 der 179 am Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE teilnehmenden Kommunen vor. Die gestundeten Eigenbeitragsleistungen werden sodann ab dem Jahr 2022 in fünf gleichen Raten zurückgeführt. Über die sich ergebende, neue Eigenbeitragshöhe unterrichtet das Finanzministerium von Amts wegen. Im Übrigen werden die Fundstellen der in diesem Gesetz zitierten Gesetze aktualisiert.

4. Zu Art. 4

Im Gegensatz zu einer Nutzung mobiler Endgeräte räumlich innerhalb der Schule setzt die Nutzung mobiler Endgeräte, die Schülerinnen und Schülern zum häuslichen Gebrauch leihweise überlassen werden, nicht voraus, dass die Schulgebäude und Schulanlagen technisch bereits hinreichend ausgestattet sind, um den Zugang ins Internet zu gewährleisten. Zudem soll der Zuschuss zur Beschaffung von Leihgeräten nicht an die Begrenzung auf 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens gebunden sein, die nach den Regelungen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 für mobile schulgebundene Endgeräte gelten. Die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Beschaffungskosten werden daher hinsichtlich der Geräte, die Schülerinnen und Schülern zum häuslichen Gebrauch leihweise überlassen werden, eingeschränkt.

Die Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sieht von den Vorschriften des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes (HDigSchulG) abweichende Verfahrensregelungen für die Zuweisung der Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm vor. Die in den §§ 5 bis 7 HDigSchulG vorgesehenen Verfahrensregelungen sind insoweit nicht anzuwenden, sondern werden durch ein vereinfachtes Verfahren ersetzt, bei dem gleichwohl der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel des Bundes und des Landes sichergestellt ist. Da das Verfahren in § 9 Abs. 2 und 3 HDigSchulG abweichend geregelt wird, ist die Förderrichtlinie für die Mittelbewilligung an kommunale und private Schulträger auf Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm des Bundes und die ergänzenden Landesmittel hierzu nicht anzuwenden.

Die über die vom Bund geforderte zehnzehnte Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Tablets hinausgehenden vonseiten des Landes zur Verfügung gestellten Fördermittel können sowohl zur Begleichung von Supportkosten als auch für den Erwerb weiterer Tablets genutzt werden. Die Verwendung ist den Schulträgern insoweit freigestellt.

Zudem werden die Fundstellen der zitierten Gesetze aktualisiert.

5. Zu Art. 5

Art. 5 beinhaltet die Folgeänderung der Schutzschirmverordnung (SchuSV). Nachdem der Schutzschirm beendet ist (s. Art. 2 dieses Gesetzes), können die meisten Regelungen der SchuSV entfallen, da diese auf nun nicht mehr vorhandene Textstellen verweisen.

Lediglich die Möglichkeit, Entschuldungshilfen bei Gemeindefusionen (jetzt § 1 SchuSG neue Fassung, ehemals § 4 SchuSG alte Fassung) zu gewähren, ist noch als Regelungsgehalt der SchuSV bestehen geblieben.

Die §§ 1 bis 3, 5 und 11 SchuSV beziehen sich jeweils auf den entfallenen ehemaligen § 3 SchuSG und haben damit keinen Ansatzpunkt mehr im Gesetz.

Die §§ 6 bis 8 SchuSV beziehen sich jeweils auf den entfallenen ehemaligen § 4 SchuSG und haben damit keinen Ansatzpunkt mehr im Gesetz.

Der § 10 SchuSV bezieht sich auf den ehemaligen § 6 SchuSG, welcher entfallen ist, und hat damit keinen Ansatzpunkt mehr im Gesetz.

Die bestehen gebliebenen Vorschriften sind zu Lückenfüllung zusammengezogen worden.

6. Zu Art. 6

Da durch dieses Gesetz eine Rechtsverordnung (Art. 5) geändert wird, ist aus formalen Gründen ein Zuständigkeitsvorbehalt (sog. Entsteuerungsklausel) aufzunehmen.

7. Zu Art. 7

Art. 7 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 8. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen

Michael Boddenberg

Anlage

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
Hochtaunuskreis	831.907	92.434	193.297	1.117.638
Lahn-Dill-Kreis	1.555.973	172.886	361.536	2.090.395
Landkreis Bergstraße	1.173.399	130.378	272.644	1.576.421
Landkreis Darmstadt-Dieburg	1.235.755	137.306	287.132	1.660.193
Landkreis Fulda	345.161	38.351	80.199	463.711
Landkreis Gießen	839.243	93.249	195.001	1.127.493
Landkreis Groß-Gerau	999.168	111.019	232.160	1.342.347
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	501.785	55.754	116.592	674.131
Landkreis Kassel	928.375	103.153	215.711	1.247.239
Landkreis Limburg-Weilburg	885.826	98.425	205.825	1.190.076
Landkreis Marburg-Biedenkopf	728.835	80.982	169.348	979.165
Landkreis Offenbach	2.062.893	229.210	479.321	2.771.424
Landkreis Waldeck-Frankenberg	629.065	69.896	146.166	845.127
Main-Kinzig-Kreis	1.252.261	139.140	290.968	1.682.369
Main-Taunus-Kreis	994.033	110.448	230.967	1.335.448
Odenwaldkreis	459.236	51.026	106.705	616.967
Rheingau-Taunus-Kreis	676.749	75.194	157.245	909.188
Schwalm-Eder-Kreis	707.928	78.659	164.490	951.077
Vogelsbergkreis	374.138	41.571	86.932	502.641
Werra-Meißner-Kreis	502.885	55.876	116.847	675.608
Weiteraukreis	1.273.536	141.504	295.911	1.710.951
Stadt Darmstadt	1.197.241	133.027	278.183	1.608.451
Stadt Frankfurt am Main	5.648.748	627.639	1.312.508	7.588.895
Stadt Kassel	1.829.241	203.249	425.031	2.457.521
Stadt Offenbach	1.509.389	167.710	350.712	2.027.811
Stadt Wiesbaden	2.521.762	280.196	585.941	3.387.899
Stadt Fulda	440.162	48.907	102.273	591.342
Stadt Gießen	727.735	80.859	169.092	977.686
Stadt Hanau	823.837	91.537	191.422	1.106.796
Stadt Kelsterbach	70.059	7.784	16.278	94.121
Stadt Oestrich-Winkel	47.684	5.298	11.080	64.062
Stadt Rüsselsheim	565.242	62.805	131.336	759.383
Universitätsstadt Marburg	455.201	50.578	105.768	611.547
Landeswohlfahrtsverband (§139 HSchG)	73.448	8.161	17.066	98.675
Gesamtbeitrag kommunale Schulträger	34.867.900,00	3.874.211,00	8.101.687,00	46.843.798,00

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
accadis International School Bad Homburg gemeinnützige GmbH	13.237	1.471	3.076	17.784
AEFE (Französisches Konsulat)	24.798	2.755	5.762	33.315
Aktive Schule Frankfurt e.V.	3.309	368	769	4.446
Alexander Puschkin Schule in freier Trägerschaft gGmbH	3.352	372	779	4.503
Antoniushaus gGmbH	15.171	1.686	3.525	20.382
Arbeitskreis Gemeinderaher Gesundheitsversorgung gGmbH - AKGG - gGmbH	3.008	334	699	4.041
ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Grundschule gGmbH	14.913	1.657	3.465	20.035
ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Gymnasium gGmbH	3.868	430	899	5.197
August-Herrmann-Francke-Verein Gießen e. V.	36.316	4.035	8.438	48.789
Begemann-Schule gGmbH	3.180	353	739	4.272
Behindertenwerk Main-Kinzig e. V.	7.220	802	1.678	9.700
Bildung PLUS e.V.	903	100	210	1.213
Bildungsunternehmen Dr. Jordan Gemeinnütziger Schulverein e. V.	24.841	2.760	5.772	33.373
Bistum Fulda	93.862	10.427	21.809	126.098
Bistum Mainz	141.309	15.701	32.834	189.844
Campus Marienhöhe gGmbH	32.792	3.643	7.619	44.054
Caritasverband Frankfurt e.V.	3.051	339	709	4.099
Christlicher Schulverein Hanau und Kahl e. V.	29.740	3.304	6.910	39.954
Christlicher Schulverein Kassel e.V.	6.833	759	1.588	9.180
CJD Jugenddorf-Christophorus-Schule	42.418	4.713	9.856	56.987
CVJM- Akademie gGmbH	2.493	277	579	3.349
DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	5.114	568	1.188	6.870
Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.	12.549	1.394	2.916	16.859
Deutscher Gemeinschafts - Diakonieverband e.V.	5.802	645	1.348	7.795
Dr. Carl u. Johanna Richter Stiftung e. V.	26.044	2.894	6.051	34.989
Drachenschule Odenwald e.V.	2.407	267	559	3.233
Engelsburg Gymnasium gGmbH, Bestwig	45.427	5.047	10.555	61.029
Erasmus Offenbach gGmbH	4.427	492	1.029	5.948
Euro - Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung mbH	3.825	425	889	5.139
Europäische Schule RheinMain gGmbH	36.058	4.006	8.378	48.442
Europa-Schule Dr. Obermayr e.V.	50.369	5.597	11.703	67.669
Europa-Schule Rüsselsheim gGmbH	8.466	941	1.967	11.374
European School of Economics gGmbH	9.326	1.036	2.167	12.529
Ev. Kirche in Hessen und Nassau	16.159	1.795	3.755	21.709
Ev. Kirche in Kurhessen-Waldeck	30.858	3.429	7.170	41.457
Evangelisches Fröbelseminar des Diakonischen Werkes	36.874	4.097	8.568	49.539
EVIM Bildung gGmbH	30.944	3.438	7.190	41.572
F+U Hessen Rhein-Main-Neckar gGmbH	2.879	320	669	3.868

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
Fachschule für Touristik Frankfurt Weigand GmbH	860	96	200	1.156
Fintosch gGmbH	988	110	230	1.328
Förderverein christlicher Bekenntnisschulen Alheim e. V.	2.665	296	619	3.580
Franziskanergymnasium Kreuzburg gemeinnützige GmbH, Großkrotzenburg	53.378	5.931	12.402	71.711
Freie Christl. Schule Frankfurt e. V.	28.967	3.219	6.730	38.916
Freie Christliche Schule Darmstadt e.V.	23.465	2.607	5.452	31.524
Freie Christliche Schule Wiesbaden e.V.	8.209	912	1.907	11.028
Freie Comenius-Schule Freie evang. Schulgemeinde e. V.	6.275	697	1.458	8.430
Freie Montessori Schule Main-Kinzig-gemeinnützige GmbH	5.028	559	1.168	6.755
Freie Schule e. V.	1.117	124	260	1.501
Freie Schule Kassel e. V.	2.622	291	609	3.522
Freie Schule Seligenstadt e.V.	4.169	463	969	5.601
Freie Schule Untertaunus e. V.	4.556	506	1.059	6.121
Freie Waldorfschule Kassel	36.316	4.035	8.438	48.789
Freie Waldorfschule Oberursel e.V.	14.096	1.566	3.275	18.937
FRISCH e.V.	945	105	220	1.270
Gemeinnützige Campus am Park Gesellschaft mbH	4.083	454	949	5.486
Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH	2.708	301	629	3.638
Gemeinnütziges Institut für Berufsbildung Dr. Engel GmbH	44.868	4.985	10.425	60.278
Gesellschaft für innovative Sozialarbeit gGmbH des St. Elisabeth-Vereins (GISA)	1.375	153	320	1.848
Heil- und Erziehungsinstitut für seelenpflegebedürftige Kinder Lauterbad e. V.	2.922	325	679	3.926
Heilpädagogischer Verein Haus Michael e. V.	2.965	329	689	3.983
Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V.	44.825	4.981	10.415	60.221
Hochschule Fresenius gem. GmbH	6.833	759	1.588	9.180
Holzfachschule Bad Wildungen gGmbH	6.618	735	1.538	8.891
Humbolt-Schule Gemeinn. GmbH	34.081	3.787	7.919	45.787
Inlingua Sprachschule Fulda e.V.	645	72	150	867
Integrative Schule GmbH	7.048	783	1.638	9.469
International Bilingual Montessori School e.V.	4.770	530	1.108	6.408
Jüdische Gemeinde Frankfurt	22.176	2.464	5.153	29.793
Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.	1.633	181	379	2.193
Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH, Wiesbaden	1.719	191	399	2.309
Katharina Kasper Holding GmbH	24.368	2.708	5.662	32.738
Kerstin - Heim e. V.	2.364	263	549	3.176
Kids Camp Gemeinnützige GmbH	6.275	697	1.458	8.430
Kinderzeit-Schule Trilinguale Ganztagschule gGmbH	2.708	301	629	3.638
Kuratorium des Litauischen Gymnasiums	9.885	1.098	2.297	13.280
Landesinnung Hessen Kälte-Klima-Technik Hessen/Thüringen/Baden-Württemberg KdÖR	2.020	224	469	2.713

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
Lebensgemeinschaft Bingenheim e. V.	2.665	296	619	3.580
Lebenshilfe für geistig- und mehrfach Behinderte Wetzlar e.V	2.321	258	539	3.118
Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.	8.681	965	2.017	11.663
Lehrerkooperative - Bildung und Kommunikation e.V.	4.599	511	1.068	6.178
Loheland-Stiftung	23.981	2.665	5.572	32.218
Ludwig Fresenius Schulen gGmbH	4.298	478	999	5.775
Marianum Schulträger gGmbH, Fulda	51.100	5.678	11.873	68.651
mediacampus frankfurt die schulen des deutschen buchhandels GmbH	23.337	2.593	5.422	31.352
medinet Comenius-Schule Bad Orb gGmbH	5.415	602	1.258	7.275
Metropolitan International School (MIS) gGmbH	6.704	745	1.558	9.007
Metropolitan School Frankfurt gGmbH	16.460	1.829	3.825	22.114
Mission Leben - Lernen GmbH	4.985	554	1.158	6.697
Montessori - Fördergemeinschaft Darmstadt e.V.	5.759	640	1.338	7.737
Montessori - Zentrum Hofheim e. V.	12.936	1.437	3.006	17.379
Montessori Fördergemeinschaft Weiterau e.V.	2.450	272	569	3.291
Montessori Sekundarschule Weiterau gGmbH	4.813	535	1.118	6.466
MontessoriEcoLearning gGmbH	731	81	170	982
Montessori-Mainbogen e.V.	6.189	688	1.438	8.315
Montessori-Schule Idstein e.V.	8.123	903	1.887	10.913
Montessori-Schule Wiesbaden e. V.	4.642	516	1.078	6.236
Montessori-Verein Diezenbach	4.384	487	1.019	5.890
Mühlital e.V.	3.223	358	749	4.330
Obermayr Business School gGmbH	8.939	993	2.077	12.009
Obermayr International School Schwalbach/Main-Taunus gGmbH	20.887	2.321	4.853	28.061
Pädagogische Akademie Elisabethenstift gGmbH	26.474	2.942	6.151	35.567
Pädagogische Initiative Bergstraße e.V.	1.891	210	439	2.540
PbG – gGmbH	2.836	315	659	3.810
PHORMS Hessen gemeinnützige GmbH	32.233	3.581	7.489	43.303
Private Kant-Schule gGmbH	14.011	1.557	3.255	18.823
Privatgymnasium Königshofen gGmbH	2.192	244	509	2.945
Provinzialrat der Salesianer Don Boscos, München	1.418	158	330	1.906
PTI Dieburg Private Tagesheim- und Internatsschule gGmbH	7.521	836	1.748	10.105
Rackow-Schulen GmbH gemeinnütziger Schulträger	20.672	2.297	4.803	27.772
Rehabilitationszentrum Bathildisheim e.V.	20.586	2.287	4.783	27.656
Reinhard von den Velden'schen Stiftung e.V.	860	96	200	1.156
RheinMainBildung gGmbH	5.243	583	1.218	7.044
Rudolf-Steiner-Institut für Sozialpädagogik	7.349	817	1.708	9.874
Schulgenossenschaft Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Schule Wetzlar eG	4.942	549	1.148	6.639

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
Schulverein Anna Schmidt e. V.	59.738	6.637	13.880	80.255
Schulverein Forsthaus bei Echzell e. V.	7.736	860	1.797	10.393
Schulverein Heilpädagogische Schulen, Mühlital e. V.	5.200	578	1.208	6.986
SIS Swiss International School gemeinnützige GmbH	7.349	817	1.708	9.874
Sophie-Scholl-Schulen gGmbH	24.368	2.708	5.662	32.738
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.	4.470	497	1.039	6.006
SRH Fachschulen GmbH	8.939	993	2.077	12.009
St. Antonius gGmbH	8.252	917	1.917	11.086
St. Elisabeth - Verein	3.696	411	859	4.966
St. Hildegard Schulgesellschaft mbH	179.859	19.982	41.791	241.632
St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH	3.739	415	869	5.023
St. Vincenzstift gGmbH	17.921	1.991	4.164	24.076
Steinmühle Marburg e. V.	26.947	2.994	6.261	36.202
Stiftung Deutsche Landerziehungsheime	8.123	903	1.887	10.913
Stiftung Edith-Stein-Schule, Darmstadt	45.900	5.100	10.666	61.666
Stiftung Maria-Ward-Schule, Bad Homburg	21.489	2.388	4.993	28.870
Stiftung Marienschule Fulda	43.106	4.790	10.016	57.912
Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie	6.661	740	1.548	8.949
Theresien Kinder- und Jugendheim e. V., Mainz	8.681	965	2.017	11.663
Trägerverein der Evangelikalen Bekenntnisschulen – Georg Müller Schulen e. V.	3.825	425	889	5.139
Verein f. heilende Erziehung u. Therapie a. d. Grundlage anthropologischer Menschenkunde e. V.	4.169	463	969	5.601
Verein für angewandte Sozialpädagogik	2.879	320	669	3.868
Verein für Erwachsenenbildung Offenbacher Abendgymnasium e. V.	2.493	277	579	3.349
Verein für Heilende Erziehung Marburg e.V.	5.114	568	1.188	6.870
Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e.V.	11.561	1.285	2.686	15.532
Verein für klassische Montessori-Pädagogik e. V.	10.057	1.117	2.337	13.511
Verein für Waldorfpädagogik e. V. Eschwege	5.415	602	1.258	7.275
Verein für Waldorfpädagogik Marburg e. V.	18.996	2.111	4.414	25.521
Verein Jean - Paul - Schule e.V.	7.091	788	1.648	9.527
Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.	5.974	664	1.388	8.026
Verein zur Förderung der Erziehungskunst nach Rudolf Steiner, Weschnitztal/Bergstraße e.V.	1.031	115	240	1.386
Waldorfkindergarten und -schulverein Dietzenbach e. V.	18.695	2.077	4.344	25.116
Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V.	27.720	3.080	6.441	37.241
Waldorfschulverein Frankfurt/Main e.V.	39.581	4.398	9.198	53.177
Waldorfschulverein Wetterau e. V.	21.617	2.402	5.023	29.042
Waldorf-Schulverein Wiesbaden e. V.	18.652	2.072	4.334	25.058
Werner Wicker Klinik	1.719	191	400	2.310

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
Gesamtbetrag der Träger genehmigter Ersatzschulen	2.349.300,00	261.033,00	545.869,00	3.156.202,00
Gesamtsumme	37.217.200,00	4.135.244,00	8.647.556,00	50.000.000,00